

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

10.10.2018

Nummer 25

INHALT

SEITE

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- Kapuzinerplatz – Einziehung von Teilflächen der Ortsstraßen 252
 - 1.) „Römerstraße“ (mit der Bestandsverzeichnisnummer 102) und
 - 2.) „Neutorgraben“ (mit der Bestandsverzeichnisnummer 101)
- Lageplan verkleinert dargestellt 255



27.09.2018
410 Ge

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kapuzinerplatz - Einziehung von Teilflächen der Ortsstraßen
1.) „Römerstraße“ (mit der Bestandsverzeichnisnummer 102) und
2.) „Neutorgraben“ (mit der Bestandsverzeichnisnummer 101)**

Anlage: Lageplan i.M. 1:1.000 vom 23.11.2017

Die Stadt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die nachstehend näher beschriebenen Teilflächen der Ortsstraße „Römerstraße“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 102, welche in beiliegendem Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017 rot dargestellt sind, werden eingezogen:

Straßenbezeichnung:	Römerstraße
Flur-Nr:	Teilflächen von Flurnummer 970 der Gemarkung Passau
Anfangspunkt:	s. rote Kennzeichnung im Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017
Endpunkt:	s. rote Kennzeichnung im Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017
Bisheriger Straßenbaulastträger:	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die nachstehend näher beschriebenen Teilflächen der Ortsstraße „Neutorgraben“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 101, welche in beiliegendem Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017 grün dargestellt sind, werden eingezogen:

Straßenbezeichnung:	Neutorgraben
Flur-Nr:	Teilflächen von Flurnummer 180/4 der Gemarkung Beiderwies
Anfangspunkt:	siehe grüne Kennzeichnung im Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017
Endpunkt:	siehe grüne Kennzeichnung im Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017

Bisheriger Straßenbaulastträger:	Stadt Passau
-------------------------------------	--------------

Der beigefügte Lageplan i. M. 1:500 vom 19.12.2017 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

3. Die Einziehungsverfügungen nach den Ziffern 1. und 2. gelten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügungen und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden. Diese Bekanntmachung im Amtsblatt ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die derzeitige Situation des Kapuzinerplatzes stellt sich so dar, dass hier ein städtebaulich nicht strukturierter Platz ohne jede Aufenthaltsqualität vorliegt. Der Zustand des Platzes fällt gestalterisch aus dem Rahmen und stellt einen unangenehmen Bereich im ansonsten gestalteten Ensemble dar. Der Platz ist derzeit öffentlich als Ortsstraße gewidmet (Teilflächen der Römerstraße und des Neutorgrabens).

Der mittige, derzeit als Parkierungsfläche genutzte Bereich ist aus städtebaulicher Sicht in der jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß und weist – wie oben dargestellt - keinerlei Aufenthaltsqualität auf. Dieser Bereich erfordert eine Neugestaltung bzw. Umstrukturierung zu einer öffentlichen Grünfläche, damit anstelle einer asphaltierten und mit Betonsteinen gepflasterten Teilfläche (Parkplatz) ein Bereich mit Aufenthaltsqualität entsteht.

Die Planungen sehen vor, dass anstelle des vorhandenen Parkplatzes eine öffentliche Grünfläche entsteht (neues Mobiliar; mehr Grün). Diese soll durch attraktive Sitzmöglichkeiten und Ruhezonen zum Verweilen einladen. Der Platz wird dadurch insgesamt aufgewertet und verschönert. Es entsteht ein angenehmes Ambiente. Außerdem beinhaltet die öffentliche Grünanlage, welche nach deren Erstellung aber nicht mehr nach Straßen- und Wegerecht gewidmet sein soll, sinnvolle Wegeverbindungen, die von den Bürgern genutzt werden können.

Zusätzlich bietet sich die Gelegenheit, die historischen Gegebenheiten erlebbar zu machen. Innerhalb des Platzbereiches war ursprünglich ein zur Anlage des Kapuzinertores gehörender Stadtturm. Dieser soll im Platzbelag nachempfunden werden. Eine Infotafel bietet Erläuterungen und eine Plandarstellung der historischen Situation. Baulich wird der Turm durch einen Belagswechsel mit einem Grün- bzw. Pflasterring (in der Breite der ursprünglichen Umgrenzung des Turmes) dargestellt. Die große platzprägende Linde – ein Naturdenkmal – bleibt erhalten.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayStrWG.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde (hier: Stadt Passau), eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG).

Nach der vorgesehenen Umgestaltung der entwidmeten Flächen stellen diese Flächen eine öffentliche Grünfläche der Stadt dar. Es entsteht ein öffentlicher Park, der nach Ansicht der Stadt Passau jegliche Bedeutung als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Straßen- und Wegerechts verloren hat. Die öffentliche Grünfläche wird von notwendigen Wegen, welche die Öffentlichkeit – auch ohne straßenrechtliche Widmung - nutzen kann, durchzogen (analog Klostergarten).

Die Entwidmung der zukünftigen öffentlichen Grünfläche (rot und grün gefärbte Flächen laut beigefügtem Lageplan) wird von Seiten der Stadt Passau einerseits mit vorstehenden Aussagen damit begründet, dass diese Fläche jegliche Verkehrsbedeutung im Sinne des Straßen- und Wegerechts verloren hat. Andererseits wird die Entwidmung zusätzlich damit begründet, dass sie auf überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls beruht; hier wird angeführt, dass aus städtebaulichen Gründen bzw. aus gestalterischen Überlegungen heraus der dort vorhandene „Platz“ wenig ansprechend ist und die geplante Umgestaltung eine bedeutende Aufwertung des dortigen Bereichs nach sich zieht (s. auch Ausführungen unter I.).

Die Stadt Passau ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesetzesregelung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG) zu dem Ergebnis gelangt, die entsprechenden Flächen der Ortsstraßen „Römerstraße“ und „Neutorgraben“ einzuziehen.

Bei der Entscheidung über die Einziehung sind dafür und dagegen sprechende öffentliche und private Belange – soweit vorhanden - sowohl gegeneinander wie auch untereinander gerecht abgewogen worden. Es waren keine privaten Belange erkennbar, welche gegen eine Einziehung gesprochen hätten, da insbesondere alle Privatgrundstücke im dortigen Bereich weiterhin – auch nach der Einziehung der genannten Flächen - an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden sein werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gell



Plan verkleinert dargestellt